



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0581/2022</b>		Datum: 14.09.2022	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01881-22 (Bl)	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 91 für das Baugebiet zwischen Sebastiani- und Friedrich-Gerlach-Straße (§ 31 (2) BauGB)</b>			
Gremienweg:			
14.10.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

### Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 91 für das Baugebiet zwischen Sebastiani- und Friedrich-Gerlach-Straße zu:

Errichtung einer Fahrradgarage, bestehend aus zwei Boxen von je 2,0 x 2,12 m, auf der festgesetzten Vorgartenfläche in der Südecke des Grundstücks.

(§ 31 (2) BauGB)

<b>Antragseingang</b>	23.08.2022						
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein						
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein						
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Voranfrage bzgl. Errichtung einer Fahrradgarage						
<b>Grundstück/Straße</b>	Sebastianistraße 64, 66, 68						
<b>Gemarkung</b>	Pfaffendorf						
<b>Flur</b>	15						
<b>Flurstück</b>	14/75	14/78					

### Begründung:

Auf dem Vorhabensgrundstück soll zwecks witterungsgeschützten Unterstellens von Fahrrädern eine Fahrradgarage errichtet werden. Diese besteht aus zwei versetzt angeordneten Boxen von jeweils 2,0 x 2,12 m. Die Fahrradgarage soll in der Südecke des Grundstücks errichtet werden, dort setzt der Bebauungsplan Nr. 91 für das Baugebiet zwischen Sebastiani- und Friedrich-Gerlach-Straße eine Vorgartenfläche fest.

Die Erschließung erfolgt über die Zufahrt von bereits im Zuge vorangegangener Befreiungen genehmigten Stellplatzes auf UG-Ebene des Bestandsgebäudes.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).  
Nachbarbelange sind nicht berührt.

**Anlage/n:**

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Plan 1:100
- Beispiele

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Geringe Mehrversiegelung.